



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Zienken, Stadt Neuenburg am Rhein

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 20. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zienken, Stadt Neuenburg am Rhein werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zienken mit den Flurstücken Lgb. Nrn. 30 teilw., 31 teilw., 33/5, 33/3 und 35 werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 5. Juni 1986 dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 20. Juni 1986

Schweinlin

Schweinlin
Bürgermeister



GENEHMIGT

am: 31. JULI 1986

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramminger
gez. Dr. Dreßler
Begl. Ramminger

Es wird bestätigt, daß der Inhalt der Satzung sowie des angeschlossenen Lageplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 8. Juli 1986



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein vom 19. SEP. 1986

Die Abrundungssatzung wurde damit am 19. SEP. 1986 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 c BBauG erlöschen am 31. DEZ. 1989

Neuenburg am Rhein, den 09. Dezember 1986



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister